



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNÍK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.11.2009 **SEITE 1**
- Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.09.2009 **SEITE 2**
- Bebauungsplan Cottbus Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC, Nr. N/49/49 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung **SEITE 3**
- Aufstellung Bebauungsplan Nr. N/36/83 „Am Nordrand“
- Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. M/5/78 „Neustadt“
- Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sielower Landstraße Ost II“ **SEITE 4**
- Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II

• Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“ **SEITE 5**

• Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus/Skadow – Wohngebiet „Am Graben“

• Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus Teilbereich Wohnbaufläche Skadow – Am Graben

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Willmersdorf **SEITE 6**

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Merzdorf

• Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien zur Veräußerung von Liegenschaften

• Einladung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

• Bekanntmachung der GWC **SEITE 7 BIS 8**

• 2. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus zur Untersagung der Nutzung von Grundwasser innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes der Stadt Cottbus **SEITE 9**

• Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen **SEITE 10**

• Öffentliche Bekanntmachung zu den Lohnsteuerkarten 2010 **SEITE 10 BIS 12**

NICHTAMTLICHER TEIL

- Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010
- Antragsphase für das Regionalbudget 4 in Cottbus gestartet

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 25.11.2009, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 18.11.2009

Tagesordnung

der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 25.11.2009

(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde

3. **Aktuelle Stunde**
Sorbische (wendische) Belange in der Stadt Cottbus (integriert der Bericht der Beauftragten für sorbische [wendische] Angelegenheiten)

4. Fragestunde

5. **Berichte und Informationen**
5.1 **Bericht des Oberbürgermeisters**
Berichterstatter: Herr Szymanski

6. Beschlussvorlagen

- 6.1 OB-020/09 Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-001(V)-K/08 vom 22.10.2008 über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2010
- 6.2 OB-021/09 3. Aktualisierung des Beschlusses zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008)
- 6.3 I-035/09 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung)
- 6.4 I-036/09 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
- 6.5 I-037/09 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2009

6.6 I-045/09 Änderung Besetzung Werksausschuss des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House

6.7 II-022/09 1. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung – einschließlich der Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste

6.8 II-025/09 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend dem § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

6.9 III-018/09 Fusion der Kinder- und Jugendtheater Puppenbühne und piccolo
Finanzielle Förderung des Kinder- und Jugendtheaters Regenbogen/piccolo in den Jahren 2010-2014

6.10 III-020/09 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe

6.11 III-021/09 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe

6.12 IV-140/09 Bebauungsplan Nr. S/76/82 „Turower Straße“ – Aufstellungsbeschluss (2. Beratung)

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 1

6.13 IV-149/09	Konzept „Zielgruppenorientierte Wohnversorgung in der Stadt Cottbus“	I-023/09
6.14 IV-151/09	Beschluss zur Anordnung eines Umlegungsverfahrens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 TIP Cottbus -Teil Cottbus	I-024/09
6.15 IV-154/09	Änderungsbeschluss Bebauungsplan M/5/58 „Uferstraße“	I-025/09
6.16 IV-155/09	1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus	I-026/09
6.17 IV-156/09	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)	II-015/09
6.18 IV-157/09	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ (TFNP-W) Vorentwurf	

7. Anträge

7.1 012/09	Erarbeitung einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Alkoholverbot auf ausgewählten öffentlichen Plätzen <i>Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, FLC</i>
------------	---

III. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten	III-013/09
Es liegen keine Vorlagen vor.	
2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen	
2.1 OB-018/09	IV-051/09
Abschluss struktureller Maßnahmen im Rahmen der Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH/Gewährung einer Kommunalbürgerschaft	Entwicklungskonzept/ Tragfähigkeitsuntersuchung für den Innenstadtbereich Ostrow (2. Beratung) (<i>mehrheitlich in korrigierter Fassung beschlossen</i>)
3. Berichte/Informationen	
3.1 Informationen des OB	IV-052/09
4. Personalangelegenheiten	
Es liegen keine Unterlagen vor.	

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 18.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.09.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.09.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-022/09	Neufassung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes	I-022-11/09

	Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (<i>einstimmig beschlossen</i>)	
	Neufassung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus (<i>einstimmig beschlossen</i>)	I-023-11/09
	Neufassung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	I-024-11/09
	Neufassung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus (<i>einstimmig beschlossen</i>)	I-025-11/09
	Besetzung Werksausschüsse der Eigenbetriebe (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	I-026-11/09
	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 Gemeindeordnung Land Brandenburg, in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 16 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Höhe von 318,1 T€ zu Gunsten der Haushaltsstelle 1.6700.63800 (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	II-015-11/09
	Jugendhilfeplanung 2009 bis 2013 (2. Beratung) (Austauschvorlage vom 24.08.2009) (<i>mehrheitlich in korrigierter Fassung beschlossen</i>)	III-013-11/09
	Entwicklungskonzept/ Tragfähigkeitsuntersuchung für den Innenstadtbereich Ostrow (2. Beratung) (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	IV-051-11/09
	Bebauungsplan N/1/71 „Petersilienstraße“ Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	IV-052-11/09
	Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“ (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	IV-110-11/09
	Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II (§ 17 Abs. 1 BauGB) (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	IV-111-11/09
	Bebauungsplan Cottbus/ Skadow – Wohngebiet „Am Graben“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	IV-121-11/09
Antrags-Nr. 009/09	Antragsgegenstand: Neufassung der Satzung des Jugendamtes (<i>mehrheitlich angenommen</i>)	Beschluss-Nr. A-009-11/09

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-125/09	Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz	IV-125-11/09

IV-131/09	Ankauf eines Privatgrundstückes (<i>einstimmig beschlossen</i>)	IV-131-11/09
IV-150/09	Tischvorlage Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	IV-150-11/09
OB-017/09	Betreibung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ ab 01.10.2009 (<i>einstimmig beschlossen</i>)	OB-017-11/09
IV-128/09	Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 58 BbgK Verf zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 76.801,58 € (<i>einstimmig beschlossen</i>)	IV-128-11/09

Cottbus, 21.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC, Nr. N/49/49 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 28.10.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC in der Fassung vom September 2009 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.



Der im Übersichtsplan dargestellte Geltungsbereich mit ei-

mer Fläche von ca. 71,6 ha wird im Norden von der Straße Am Zollhaus, im Osten durch den Fehrower Weg, im Westen durch die Burger Chaussee und im Süden durch den Ernst-Heilmann-Weg begrenzt.

Infolge der Planungen für den Technologiepark Cottbus (TIP) auf dem Areal des ehemaligen Militärflugplatzes ergab sich die Notwendigkeit, den Bebauungsplan Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC an die Entwicklungen im Umfeld anzupassen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

01.12.2009 bis einschließlich 16.01.2010

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort folgend aufgeführte umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme bereitgestellt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 20.01.2010 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 09.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung Bebauungsplan Nr. N/36/83 „Am Nordrand“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 28.10.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Brunschwig (Nahversorgungszentrum und südlicher Teil der früheren Bezirkszentrale der Staatsicherheit) einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Am Nordrand“ (Plan-Nr.: N/36/83) aufzustellen. Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geschaffen sowie das Nahversorgungszentrum „Am Nordrand“ unter Beachtung der im Einzelhandels- und Zen-

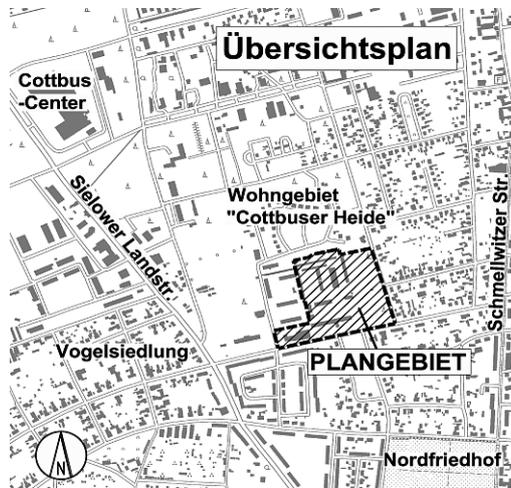
triskonzept der Stadt Cottbus aufgezeigten Entwicklungspotentiale gesichert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes schließt die in der Flur 68 gelegenen Flurstücke 289, 290, 354-358, 361 und 362 mit einer Gesamtfläche von ca. 59 225 qm ein und wird durch

- die Nordparkstraße im Osten
- die Straße Am Nordrand im Süden
- das Flurstück 31 mit 5-geschossigen Plattenbauten im Westen
- das Wohngebiet „Cottbuser Heide“ im Norden

begrenzt.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.



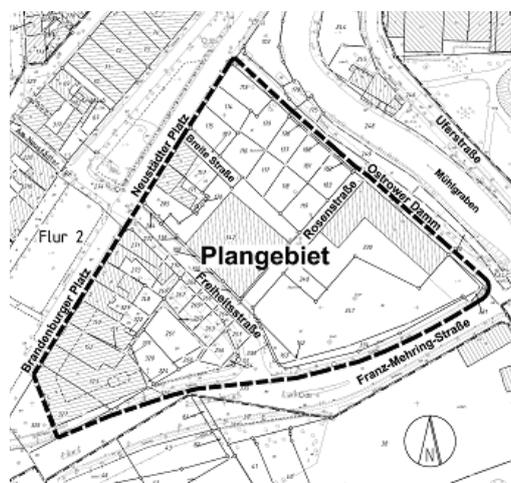
Cottbus, 09.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. M/5/78 „Neustadt“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 28.10.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans M/5/78 „Neustadt“ in der Fassung vom April 2009 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Plandokumente gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanentwurfs ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans M/5/78 „Neustadt“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

30.11. 2009 bis einschließlich 12.01.2010

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 24.12. bis 31.12.2009 keine Einsichtnahme möglich ist.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 15.01.2010 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, den 09.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sielower Landstraße Ost II“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 24.10.2007 (Beschluss-Nr. IV-115-41/07) eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sielower Landstraße Ost II“, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in öffentlicher Sitzung am 30.09.2009 die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre ab dem 26.10.2009 im Fachbereich

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3**

Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Cottbus, 12.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II

Auf der Grundlage des § 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 30.09.2009 die Verlängerung der am 20.06.2008 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet Sielower Landstraße Ost II als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 20.06.2008 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II wird um ein Jahr (bis zum 20.06.2011) verlängert.

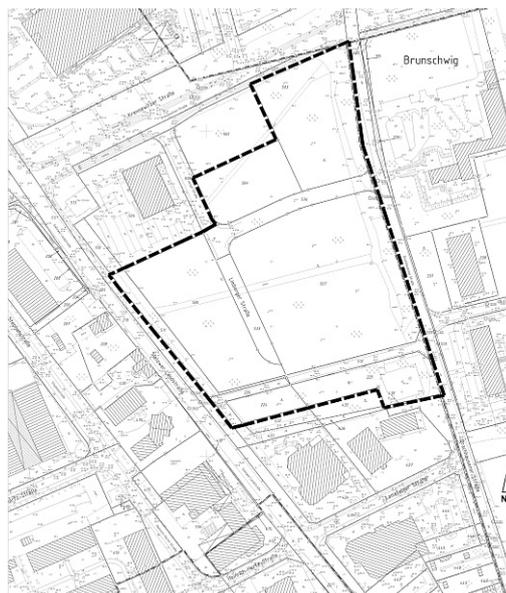
§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Cottbus, 12.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage
Lageplan vom 20.07.2009

**Öffentliche Bekanntmachung**

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 24.10.2007 (Beschluss-Nr. IV-084-41/07) eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens, Aufstellungsbeschluss Textbebauungsplan Nr. W/50/72 Cottbus „Altes Straßenbahndepot“, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in öffentlicher Sitzung am 30.09.2009 die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab dem 26.10.2009 im Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Cottbus, 12.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“

Auf der Grundlage des § 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 30.09.2009 die Verlängerung der am 12.07.2008 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Altes Straßenbahndepot“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 12.07.2008 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“ wird um ein Jahr (bis 12.07.2011) verlängert.

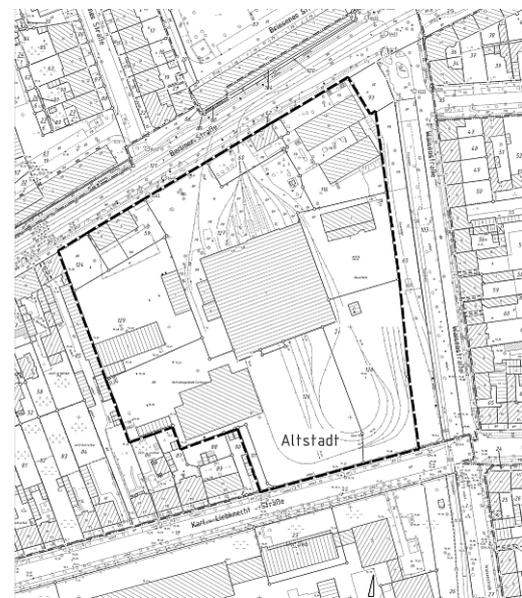
§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Cottbus, 12.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

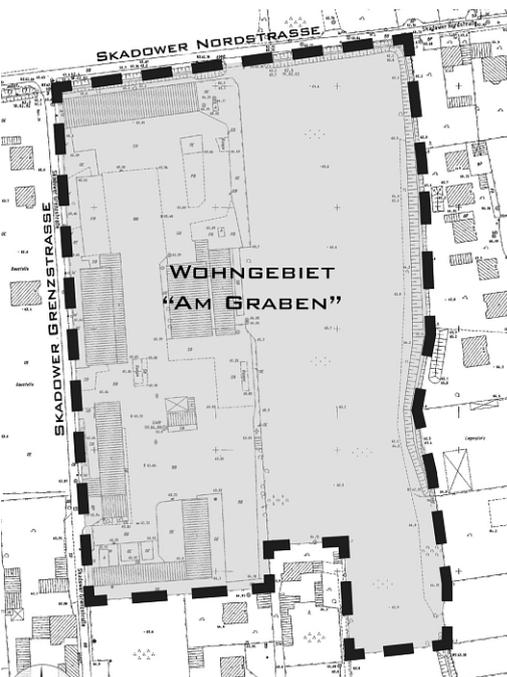
Anlage
Lageplan vom 20.06.2009



Amtliche Bekanntmachung**Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus/Skadow - Wohngebiet „Am Graben“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.09.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus/Skadow - Wohngebiet „Am Graben“ in der Fassung vom Juni 2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2007.



Der Bebauungsplan Cottbus/Skadow - Wohngebiet „Am Graben“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB ab dem 23.11.2009 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.076, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 BauGB sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 17.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus Teilbereich Wohnbaufläche Skadow - Am Graben**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in der Sitzung vom 28.05.2008 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus, Teilbereich Wohnbaufläche Skadow - Am Graben, wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.01.2009, nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom September 2007 maßgebend.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB ab dem 23.11.2009 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.058, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 BauGB sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 17.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) werden hiermit folgende beabsichtigte Namensgebungen der Erschließungsstraßen im Bebauungsplan Cottbus – Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC, Nr. N/49/49 im Ortsteil Schmellwitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Claudiusstraße – Claudiusowa droga

(Planstraße D und Teilabschnitt Planstraße A)

Carl-Friedrich Claudius wurde am 22.01.1767 in Cottbus geboren und erlernte den Beruf des Garnwebers. Er unternahm 1805/1806 erste Flugversuche und 1811 seine erste Fernfahrt mit einem Ballon von Berlin bis Gartz bei Schwedt.

Chamberlinstraße – Chamberlinowa droga

(Planstraßen C, F u. Teilabschnitt Planstraße A)

Am 06.06.1927 musste der amerikanische Flieger Clarence D. Chamberlin auf seinem Flug von New York nach Berlin bei Klinge (Forst) wegen Spritmangels notlanden. Mit diesem Ozeanüberflug stellte er einen neuen Streckenrekord

von 6283 km auf. Er wurde am 07.06.1927 auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Ehrenbürger der Stadt Cottbus.

Charlettstraße – Charlettowa droga

(Planstraßen E und B)

Wilhelm Charlett wurde am 02.06.1892 in Cottbus geboren. Als gelernter Schlosser baute er selbst Flugzeuge und unternahm 1910 erste Flugversuche auf dem damaligen Exerzierplatz in Cottbus.

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, den 29.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Willmersdorf**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 13.07.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Willmersdorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf den belasteten Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 5**

- Gemarkung Willmersdorf;
Flur 5; Flurstücke 405, 409, 524

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.11.2009 bis 18.12.2009

bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und
Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Willm01 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.08.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leistungs- und Anlagen- rechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Merzdorf

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 23.03.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Merzdorf die Erteilung einer Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf den belasteten Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Merzdorf;
Flur 4; Flurstücke 263, 731

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.11.2009 bis 18.12.2009

bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und
Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5
03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Merzdorf02 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.08.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) zu veräußern:

a) Welzower Str. 26:

Das Grundstück (Gemarkung Sachsendorf, Flur 154, Flurstück 354) ist mit einer ehemaligen Schwimmhalle (leer stehend) bebaut.

Größe: ca. 5.430 m²

(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 55.000,00 €

Nutzungsbeschränkung: Eine Nachnutzung der Immobilie als öffentliche Schwimmhalle einschließlich der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie Saunabetrieb ist ausgeschlossen. Ausdrücklich zugelassen sind therapeutisches Schwimmen und Beckenbehandlungen auf ärztlicher Anordnung. Ferner werden weitere Nutzungen für eine Tankstelle, für Einzelhandelseinrichtungen (Discounter usw.), für Vergnügungsstätten ausgeschlossen

b) S.-Halske-Ring 2:

Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 48, Flurstücke 16/1TF, 22/3 TF, 50/9 TF) ist mit einer ehemaligen Schwimmhalle (leer stehend) bebaut und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „BTU-Cottbus“.

Gesamtgröße: ca. 7.112 m² (noch zu vermessende Teilflächen)

Mindestgebot: 115.000,00 €

Nutzungsbeschränkung: Eine Nachnutzung der Immobilie als Standort für Schwimmhalle/Freizeitanlage bzw. der Nutzung des Wasserbeckens für physiotherapeutische Behandlungen ist ausgeschlossen. Ferner werden weitere Nutzungen für eine Tankstelle, für Einzelhandelseinrichtungen (Discounter usw.), für Vergnügungsstätten ausgeschlossen

c) Kiekebusch - Spreestraße:

Das Grundstück (Gemarkung Kiekebusch, Flur 1, Flurstücke 418/5, 419/6) ist mit einem Bungalow und einer Garage (leer stehend) bebaut.

Gesamtgröße: ca. 725 m² (noch zu vermessende Teilflächen)

Verkehrswert: 32.874,00 €

Hierzu finden am 26.11.2009 für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort Besichtigungen statt:

- Siemens-Halske-Ring 2 um **14:00 Uhr**
- Welzower Str. 26 um **15:00 Uhr**
- Kiekebusch - Spreestraße um **16:30 Uhr**

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **c)** sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Welzower Str. 26“
Kaufpreisgebot zu b) „S.-Halske-Ring 2“
Kaufpreisgebot zu c) „Kiekebusch - Spreestraße“

bis **19.12.2009** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 05.11.2009

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Die Verbandsversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am

Mittwoch, dem 09. Dezember 2009 um 13.00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/ Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Bestimmung der Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 04/2009, öffentlicher Teil, vom 15. Okt. 2009
06. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
07. Beratung und Beschlussfassung zur Antragstellung gemäß Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern
08. Mitteilungen und Anfragen
- Nichtöffentlicher Teil**
09. Genehmigung des Protokolls Nr. 04/2009, nichtöffentlicher Teil, vom 15. Okt. 2009
10. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, 17. Nov. 2009

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Blasius
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften **zum Höchstgebot** zu veräußern:

1. Grundstück: Friedrich-Ebert-Straße 39
(bebaut mit dem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1900)
Gemarkung: Cottbus - Brunschwig, Flur 52, Flurstück 233
Grundstücksgröße: 577 m²
Denkmalschutz: ja
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 428,99 m² Wohnfläche (3 Leerstand)
4 GE mit 125,20 m² Nutzfläche (4 Leerstand)
Garagen: keine
Verkehrswert: 84.500 €
Bodenwert: 109.630 €
Bewertungsstichtag: 28.10.2009
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable plus GbR“ ist zu übernehmen.
Mindestgebot: 84.500 €

2. Grundstück: Freifläche
(ehemals bebaut mit Lutherstraße 2)
Gemarkung: Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 140, FS 120, 121 und FS 104
Grundstücksgröße: 494 m²
Verkehrswert: 34.400 €
Bewertungsstichtag: 15.09.2009
Besonderheiten: **es besteht Bauverpflichtung**
Mindestgebot: 34.400 €

3. Grundstück: Lutherstraße 3
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohnhaus, straßenbegleitend errichtet, Baujahr 1890)
Gemarkung: Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 140, FS 119
Grundstücksgröße: 309 m²
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 291,95 m² Wohnfläche (5 Leerstände)
Garagen: keine
Verkehrswert: 53.400 €
Bodenwert: 29.432 €
Bewertungsstichtag: 17.09.2009
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.
Mindestgebot: 53.400 €

4. Grundstück: Lutherstraße 4
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, straßenbegleitend errichtet, Baujahr 1960)
Gemarkung: Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 140, FS 118
Grundstücksgröße: 403 m²
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Wohn-/Nutzfläche: 12 WE mit 433,46 m² Wohnfläche (10 Leerstände)

Garagen: keine
Verkehrswert: 55.000 €
Bodenwert: 37.177 €
Bewertungsstichtag: 16.09.2009
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.
Mindestgebot: 55.000 €

Der Verkauf der Grundstücke Lutherstraße 3 und 4 sowie der Freifläche (ehemals Lutherstraße 2) erfolgt im Paket.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 04.01.2010 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „**Kaufpreisangebot** (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer 0355 78 26 - 166 bzw. 229.

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus zur Untersagung der Nutzung von Grundwasser innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes der Stadt Cottbus

An die Nutzer von Grundwasser innerhalb des auf der beigefügten Karte fett gekennzeichneten Gebietes der Stadt Cottbus

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung von Grundwasser vom 24.03.1999, veröffentlicht am 28.04.1999 im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. 5, zuletzt geändert am 01.02.2001 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 21.02.2001, wird unter Aufhebung des Satzes 3 der Ziffer 1 nunmehr wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich der o. g. Allgemeinverfügung beschreibt sich wie folgt:

Von der Spree ausgehend, entlang der Bahnstrecke von Forst nach Cottbus bis zur Kreuzung Parzellenstraße/Lobedanstraße, entlang der Parzellenstraße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung Parzellenstraße/Bautzener Straße, von der Kreuzung Parzellenstraße/Bautzener Straße in westlicher Richtung bis zur Straße der Jugend, von der Straße der Jugend in nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Lausitzer Straße/Karl-Liebknecht-Straße, von

dort entlang der Karl-Liebknecht-Straße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung Waisenstraße/Karl-Liebknecht-Straße, von der Kreuzung Waisenstraße/Karl-Liebknecht-Straße in nordwestlicher Richtung vorbei am ehemaligem Straßenbahn-/Bus-Depot bis zur Ernst-Barlach-Straße, von der Ernst-Barlach-Straße vorbei an der Kleingartenanlage „Frischer Wind“ in nördlicher Richtung bis zur Geschwister-Scholl-Straße, von der Geschwister-Scholl-Straße in nordwestlicher Richtung bis zur Lortzingstraße, von der Lortzingstraße in südwestlicher Richtung bis zum Landgraben und vorbei an der Grundstücksgrenze der Kleingartenanlage „Am Landgraben“ bis zur Wilhelm-Nevoigt-Straße, von der Wilhelm-Nevoigt-Straße in südlicher Richtung bis zur Kreuzung Hans-Sachs-Straße/Kolkwitzer Straße, von der Kreuzung Hans-Sachs-Straße/Kolkwitzer Straße in südöstlicher Richtung bis zum Ende der Friedrich-Hebbel-Straße, von der Friedrich-Hebbel-Straße in östlicher Richtung bis zum Bahnhof Cottbus Gleis 1, von dort weiter in südlicher Richtung bis zur Calauer Straße, von der Calauer Straße in südöstlicher Richtung entlang der Lutherstraße bis zur Kreuzung Straße der Jugend, von dort in nördlicher Richtung die Straße der Jugend entlang bis Hausnummer 48, weiter in östlicher Richtung vorbei an der Justizvollzugsanstalt Cottbus und dem ehemaligen Betriebsgelände der Chemischen Werke Cottbus bis zur Parzellenstraße, von der Parzellenstraße zwischen dem Grundstück der „Alten Chemiefabrik“ und den Trainingsplätzen in östlicher Richtung bis zur Spree.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 24.03.1999 unverändert.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung gilt ab dem 21.11.2009 als bekannt gegeben. Dieser Verwaltungsakt, seine Begründung und der Ausgangsverwaltungsakt vom 24.03.1999 können bei der Stadt Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, wie folgt eingesehen werden:

Montag und Mittwoch
9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag
9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

Ort: Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 463 oder 417

Telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 0355 612-2776 und 0355 612-2755

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus eingelegt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein eventueller Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Diese kann gemäß § 80 (5) VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10, 03050 Cottbus beantragt werden. Sollten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Cottbus, den 11.11.2009

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Juri-Gagarin-Straße 11, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Juri-Gagarin-Straße 13, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Rostocker Straße 28 - 32, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Rostocker Straße 37 - 33, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich der Rostocker Straße im Bereich nördlich der Objekte Rostocker Straße 13 - 19, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Rostocker Straße 09 - 05, die Regenwasserleitungen DN 200 AZ/DN 200 Stz/DN 300 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Hallenser Straße 10/11 (Ludwig-Leichhardt-Gymnasium), die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC / DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Schweriner Straße 11, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Rostocker Straße 03, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 AZ und DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Rostocker Straße 01 - 02, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Rostocker Straße 02, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Hallenser Straße 05 - 07 und 08A, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Hallenser Straße 05A und 06A, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich des Objektes Hallenser Straße 05A in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brunschwig; Flur 44; Flurstücke 54, 56, 57, 59, 61, 144
- Gemarkung Brunschwig; Flur 45; Flurstücke 234, 235, 236, 243, 244, 246, 260, 261, 274, 276, 278, 279, 282,

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.11.2009 bis 18.12.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB140-SWRWBrusch4445 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 13.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 150 PVC / DN 150 Stz / DN 200 Stz / DN 500 B / DN 600 B / DN 800 B / DN 1000 B / DN 1200 B mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Gerhart-Hauptmann-Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 14.11.2007 und 30.03.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 150 PVC / DN 150 Stz / DN 200 Stz / DN 500 B / DN 600 B / DN 800 B / DN 1000 B / DN 1200 B mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Gerhart-Hauptmann-Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brunschwig; Flur 65; Flurstücke 51/11, 51/14, 51/15, 51/16, 96/16, 96/7, 98/3, 100/10, 100/11, 112/4, 113/6

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.11.2009 bis 18.12.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB141-RWBrusch65 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 17.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**NICHTAMTLICHER TEIL**

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 31.10.2009 ausgehändigt bzw. postalisch übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese beim Fachbereich Bürgerservice bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Fachbereich Bürgerservice einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an den Fachbereich Bürgerservice zurückzusenden, welcher die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Cottbus, 02.11.2009

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu be-

scheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v. H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,918 zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 3000 Euro (A) und 1200 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von $(4342 \text{ Euro} : 4727 \text{ Euro}) = 0,918$. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 3000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $4608 \text{ Euro} \times 0,918 = 4230 \text{ Euro}$. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 1200 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $119 \text{ Euro} \times 0,918 = 109 \text{ Euro}$. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Ver-

hältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/ Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteueranmeldung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltenen Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines

Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,30 Euro je vollen Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die weiteren Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke.

NICHTAMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 11

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns

bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: www.bmas.bund.de und www.minijob-zentrale.de.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Reli-

gionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohnkarten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehängte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2011 dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2009: 31. Dezember 2013, Einkommensteuerveranlagung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter www.elsterformular.de zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuerklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;

- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;

- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;

- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;

- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und- soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8:00 – 12:00 Uhr
Die weiteren z. T. bis 18:00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Stadtbüro-City, Karl-Marx-Straße 67

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 13:00 Uhr
Samstag (nur Stadtbüro-City)	09:00 – 12:00 Uhr
Stadtbüro-Nord, Gewerbeweg 3	
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr

Antragsphase für das Regionalbudget 4 in Cottbus gestartet

Seit Juli 2007 werden in Cottbus aus dem Regionalbudget, einem Programm der Europäischen Union in der Förderperiode 2007 bis 2013, Fördermittel bereitgestellt. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der kommunalen Beschäftigungspolitik in Verbindung mit einer nachhaltigen Stärkung der Regionalentwicklung.

Für das Regionalbudget 4 können bis zum 08.01.2010 Anträge bei der Stadtverwaltung Cottbus für den Förderzeitraum: März 2010 bis Februar 2012 eingereicht werden. Die Themen Fachkräftesicherung, Begleitung des Stadumbaues, Tourismus und Kultur sind Gegenstand des Regionalbudgets in Cottbus.

Interessierte finden die Förderrichtlinie für das Regionalbudget 4 in Cottbus im Internet unter www.cottbus.de, Suchwort: „Regionalbudget“. Weitere Informationen sowie eine Antragsberatung erhalten Sie bei Frau Kasch, Telefon 0355 - 612 2857. Antragsformulare können per Mail über: Karin.Kasch@neumarkt.cottbus.de angefordert werden.